

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Stellungnahme zumGesetzentwurf zur nationalen Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung



Die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) ist auf EU-Ebene zum 5. Januar 2023 in Kraft getreten. Sie ermöglicht den Mitgliedstaaten ausdrücklich, neben Wirtschaftsprüfern auch unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen („Independent Assurance Service Providers“) für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zuzulassen. Der nun vorgelegte Umsetzungsvorschlag sieht jedoch erneut keine Einbindung solcher unabhängigen Prüfdienstleister vor. Damit wird ein offener Prüfungsmarkt verhindert und das Prüfangebot künstlich verknappt.

Aus Sicht des TÜV-Verbands ignoriert der vorliegende Referentenentwurf die Vorteile unabhängiger Prüfdienstleister für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte. Die Einbindung unabhängiger Prüfdienstleister ist nicht nur aus fachlichen, sondern auch aus technischen Gründen sinnvoll. Unabhängige Prüfdienstleister weisen bereits heute eine hinreichende Qualifikation auf und verfügen über entsprechende organisatorische Voraussetzungen für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Das vorhandene Know-How von unabhängigen Prüfdienstleistern kann somit schnell für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte verfügbar gemacht werden.

Im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom April 2024 wurden 80 Stellungnahmen abgegeben. Darin sprechen sich nicht nur die großen Anbieter von Prüfdienstleistungen wie TÜV und DEKRA für eine Öffnung des Prüfungsmarktes aus, sondern auch zahlreiche relevante Wirtschafts- und Branchenverbände, u.a. Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Hauptverband der Bauindustrie, Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche (Bitkom), Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA), Verband der Elektro- und Digitalindustrie (ZVEI) und die Wirtschaftsvereinigung Stahl.¹

Auch auf europäischer Ebene besteht im Rahmen des CSRD-Omnibus-Verfahrens weiterhin die Möglichkeit, eine verpflichtende Marktöffnung herbeizuführen. In aktuellen Änderungsanträgen wird ausdrücklich eine verbindliche Zulassung unabhängiger Prüfdienstleister gefordert, um durch einen erweiterten Anbieterwettbewerb die Harmonisierung im Binnenmarkt voranzutreiben und eine vielfältigere Prüfungslandschaft zu schaffen.

Aus Sicht des TÜV-Verbands sollte es bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte um einen Qualitäts- und nicht um einen Berufsstandswettbewerb gehen, der mit dem Ausschluss vorhandener Kapazitäten und Kompetenzen verbunden ist. Dies wird weder den berichtspflichtigen Unternehmen noch der Grundidee der CSRD – der Veröffentlichung qualitativ hochwertiger und vertrauenswürdiger Nachhaltigkeitsberichte – gerecht.

¹ Von 80 Stellungnahmen wurde die Marktöffnung in 38 Fällen befürwortet und nur in 8 Fällen abgelehnt. 34 Verbände verhielten sich neutral bzw. haben keine Anmerkung zur Marktöffnung gemacht.

Unsere Argumente

Die CSRD sollte so unternehmensfreundlich wie möglich umgesetzt werden. Zentraler Faktor dafür ist ein breites Angebot an Dienstleistern für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte. Dafür sollte Deutschland vom Mitgliedstaatenwahlrecht gemäß Artikel 34 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung Gebrauch machen. Eine künstliche Verknappung der Ressourcen durch den Ausschluss unabhängiger Prüfdienstleister widerspricht dem Leitgedanken der CSRD und hat – trotz des im Zuge des Omnibusverfahrens voraussichtlich eingeschränkten Anwenderkreises – erhebliche negative Auswirkungen.

1. Vorhandene Qualifikationen und Kompetenzen nutzen

Das Prüfen von Nachhaltigkeitsinformationen erfordert spezifische Qualifikationen und Kompetenzen, die sich von denen zur Prüfung von Finanzinformationen unterscheiden. Daher sieht die CSRD vor, dass Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Qualifikation und ihrer Einbindung in eine qualitätssichernde Organisation erfüllen müssen. Die zu prüfenden Nachhaltigkeitsinformationen sind in den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) kodifiziert und umfassen Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte.

Schon heute existieren umfassende CEN- und ISO-Normen, die zur Erfüllung der ESRS-Anforderungen beitragen. Durch die Anwendung der CEN- und ISO-Normen sind bereits viele Prüfpunkte abgedeckt, die in den ESRS gefordert sind. Das erleichtert den Unternehmen die Umsetzung der CSRD-Anforderungen, schafft Klarheit und verringert den Aufwand für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte. Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat gemeinsam mit der Association française de normalisation (AFNOR) eine Normungslandkarte veröffentlicht, die die Anforderungen aus den ESRS mit bestehenden CEN- und ISO-Normen mappt.²

Technische Prüfdienstleister wie die TÜV-Organisationen prüfen bereits heute wesentliche Teilaspekte, die in den Nachhaltigkeitsbericht einfließen, nach bestehenden Normen, die zur Erfüllung der ESRS-Anforderungen beitragen. Neben dem ökologischen Fachwissen³ weisen technischen Prüfdienstleister auch die erforderlichen Kompetenzen in den Bereichen Soziales und Governance auf, beispielsweise für die Bewertung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit

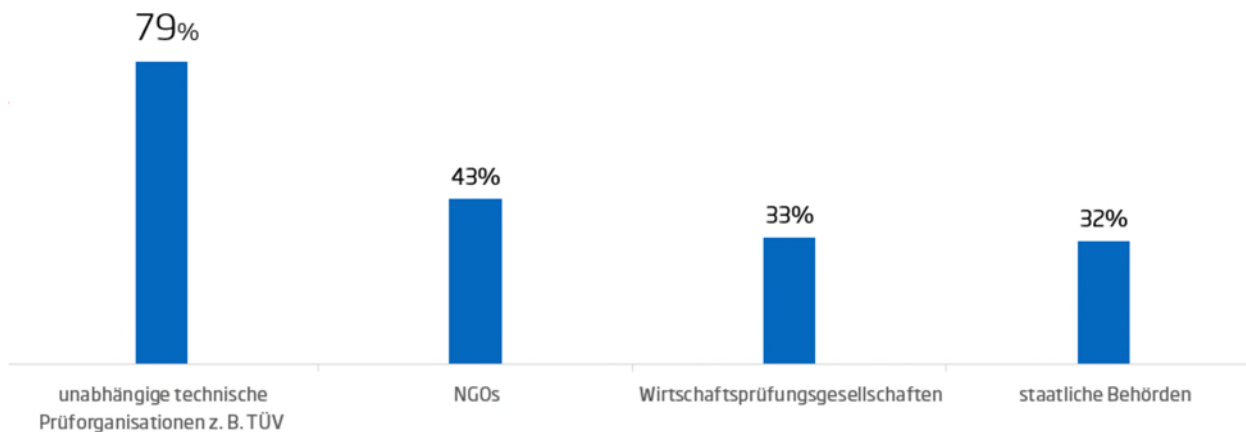
² DIN/AFNOR (2023): Mapping CEN/ISO Standards with the ESRS; <https://www.din.de/re-source/blob/965864/64bba271026fa93beaa4b99abe9733af/normungslandkarte-nachhaltigkeitsberichterstattung-data.pdf>

³ Normen für die ESRS 1 „Climate“ sind beispielsweise die EN ISO 50001:2018 Energy management systems – Requirements with guidance, EN 16247-1:2022 Energy audits - Part 1: General requirements for use, EN ISO 14067 Greenhouse gases - Carbon footprint of products - Requirements and guidelines for quantification (ISO 14067:2018) oder die EN ISO 14064-3 Greenhouse gases – Part 3: Specification with guidance for the verification and validation of greenhouse gas statements (ISO 14064-3:2019).

am Arbeitsplatz, gesellschaftlichem Engagement oder der Wahrung der Menschenrechte im Unternehmen und Lieferketten.⁴ Damit verfügen technische Prüfdienstleister über entsprechende Qualifikationen, um Nachhaltigkeitsberichte zu prüfen.

Die Einbindung unabhängiger Prüfdienstleister bietet zudem den Vorteil, dass Wirtschaftsprüfer, die derzeit für die Prüfung der Finanzberichterstattung im großen Mittelstand mandatiert sind, ihre bestehenden Abschlussprüfungsmandate behalten können – selbst wenn sie sich nicht für die CSRD qualifizieren wollen oder können. Wird hingegen ein anderer Wirtschaftsprüfer beauftragt, entsteht das Risiko, dass dieser perspektivisch das gesamte Mandat übernimmt und somit eine Prüfung „aus einer Hand“ erfolgt. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen spricht alles dafür, die bestehenden Kompetenzen und Kapazitäten der unabhängigen technischen Prüfdienstleister für eine effiziente Umsetzung der Prüfpflicht einzubinden. Dies widerspricht auch nicht einer „Eins-zu-eins“ Umsetzung der CSRD in nationales Recht.

Unabhängige Prüforganisationen sollen Nachhaltigkeitsberichte prüfen



Quelle: TÜV CSRD-Studie 2024

Frage: Wenn Sie die Wahl hätten: Welche der folgenden Institutionen bzw. Einrichtungen würden Sie mit der Überprüfung von Nachhaltigkeitskriterien beauftragen? (Mehrfachnennungen möglich)

Basis: Alle Unternehmen, (n=500)

⁴ Relevante CEN- und ISO-Normen sind z. B. EN ISO 45001 Occupational health and safety management systems – Requirements with guidance for use (ISO 45001:2018), EN ISO 26000:2020 Guidance on social responsibility (ISO 26000:2010), EN ISO 9004:2018 Quality management - Quality of an organization - Guidance to achieve sustained success (ISO 9004:2018)

2. Binnenmarkt stärken, europarechtliche Klage vermeiden

Um den europäischen Binnenmarkt zu stärken und eine harmonisierte Umsetzung der CSRD zu gewährleisten, sollte Deutschland ebenso wie andere EU-Mitgliedstaaten den Prüfungsmarkt öffnen. Frankreich hat unabhängige Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen bereits zugelassen. Ziel ist es, alle verfügbaren Prüfressourcen zu nutzen. Aus diesem Grund gehen auch Länder wie Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Litauen, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien und Ungarn denselben Weg in Umsetzung von Art. 34 Abs. 4 Bilanzrichtlinie 2013/34/EU.

Ein Rechtsgutachten⁵ der renommierten Kanzlei Noerr kommt zu dem Schluss, dass der Ausschluss unabhängiger Prüfdienstleister für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nicht nur wirtschaftlich schädlich, sondern auch EU-rechtswidrig ist. Das Rechtsgutachten betont, dass der vorliegende Gesetzentwurf sowohl den europäischen Wettbewerb verzerren würde, als auch gegen europäisches Primärrecht in Form der Berufs- und Unternehmensfreiheit verstößt. Denn jede nationale Umsetzung der CSRD muss sich an der Charta der Grundrechte der Europäischen Union messen lassen. Sollten keine Änderungen am aktuellen Umsetzungsentwurf vorgenommen werden, drohen Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof.

3. Prüfungsmarkt öffnen und Marktkonzentration verhindern

Bereits heute ist sowohl auf dem europäischen als auch auf dem deutschen Markt für die Prüfung der Finanzberichterstattung eine hohe Marktkonzentration zu beobachten. Das gilt auch für die (bisher freiwillige) Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten. Diese Marktmacht der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird weiter zunehmen, wenn Deutschland die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten ausschließlich Wirtschaftsprüfern vorbehält. Auch von der EU-Kommission wird die Gefahr einer weiteren Konzentration auf dem Prüfungsmarkt als wesentlicher Grund angeführt, um unabhängige Prüforganisationen und andere Wirtschaftsprüfer neben den Abschlussprüfern zuzulassen (Erwägungsgrund 61). Unternehmen bzw. deren Kontrollgremien sollten frei wählen können, wen sie beauftragen, um eine unabhängige und sachgerechte Überprüfung, einen fairen Wettbewerb und angemessene Prüfungsgebühren zu fördern. Letztendlich eröffnet die CSRD drei Wege für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte (siehe Abbildung), von denen im vorliegenden Referentenentwurf nur zwei genannt sind. Der Gesetzentwurf legt nach §324e Abs. (1) und Abs. (2) HGB-E die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ausschließlich als Vorbehaltsaufgabe für Abschlussprüfer und andere Wirtschaftsprüfer aus. Die weitere Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten, neben Wirtschaftsprüfern auch unabhängige Prüforganisationen zuzulassen (CSRD Art. 34 Abs. 4 der Bilanzrichtlinie), findet hingegen an keiner Stelle im Referentenentwurf eine Erwähnung. Nach Ansicht des TÜV-Verbands sollte von allen drei Optionen Gebrauch gemacht werden, um einen offenen und wettbewerbsorientierten Prüfungsmarkt zu garantieren.

⁵ Rechtliche Stellungnahme der Kanzlei NOERR zur CSRD (2024): <https://www.tuev-verband.de/index.php?eID=dump-File&t=f&f=4135&token=f177b67c4ccf66bcd41157b3c005f3b16ab814ac>

Optionen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung



Option 1

Artikel 34 Abs. 1 (2013/34/EU)

Prüfung durch **Abschlussprüfer**, die zur Durchführung von Abschlussprüfungen auf der Grundlage der Richtlinie 2006/43/EG zugelassen sind und erweiterte Anforderungen für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen.



Option 2

Artikel 34 Abs. 3 (2013/34/EU)

Prüfung durch andere **Wirtschaftsprüfer** als die, die Abschlussprüfungen durchführen.



Option 3

Artikel 34 Abs. 4 (2013/34/EU)

Prüfung durch **unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen** nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, sofern diese Anforderungen unterliegen, die den in der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der genannten Richtlinie gleichwertig sind.

Für die Optionen 2 und 3 besteht ein Mitgliedstaatenwahlrecht.

4. Akkreditierung zum Nachweis der fachlichen Kompetenz und Qualitätssicherung anwenden

Mit der für einen unabhängigen Prüfdienstleister im Sinne der CSRD erforderlichen Akkreditierung wird auf ein nationales und europarechtlich etabliertes und bewährtes System der hoheitlichen Qualitätssicherung zurückgegriffen. Der besondere Wert der Akkreditierung liegt darin, dass sie eine offizielle, hoheitliche Bestätigung der fachlichen Eignung von Konformitätsbewertungsstellen darstellt. Akkreditierungen auf Grundlage von harmonisierten internationalen Normen und/oder Gesetzen gewährleisten einen einheitlichen Standard im Geltungsbereich der EU und fördern die weltweite Anerkennung. Deshalb sollen nationale Behörden die Akkreditierung als bevorzugtes Mittel zum Nachweis der fachlichen Kompetenz einer Konformitätsbewertungsstelle behandeln (Erwägungsgrund 12 der Akkreditierungsverordnung).

Mit der DIN EN ISO/IEC 17029:2020 (Konformitätsbewertung - Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen) steht bereits eine bewährte Akkreditierung zur Verfügung, die auch im Anwendungsbereich der CSRD geeignet ist. Die Norm DIN EN ISO/IEC 17029 ist generisch und gilt für Verifizierungsstellen in jedem Sektor. Sie enthält umfangreiche und allgemeingültige Anforderungen an die Verifizierungsstelle bzgl. deren Managementsystem (Abschnitt 11), Ressourcen (Abschnitt 7), Informationen und Vertraulichkeit (Abschnitt 10) sowie zur Organisation der Stelle selbst (Abschnitt 6). Ebenso gelten Anforderungen zum Ablauf einer Verifizierung (Abschnitt 9), inkl. Vorab-Prüfung, Verifizierungsplan, Sammlung von Nachweisen, unabhängige Bewertung der gesammelten Nachweise, Entscheidung über die Bestätigung, Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen sowie Umgang mit Fakten, die nach Abschluss der Verifizierung festgestellt

wurden. Zudem ist der Zugang zu einer ausreichenden Anzahl an kompetenten Personen geregelt und wird mit spezifischen Anforderungen an die Kompetenz dieser Personen konkretisiert. Dazu gehören Qualifikationsanforderungen und Erfahrungsnachweise ebenso wie der Nachweis von entsprechenden Fort- und Weiterbildungen.

Die DIN EN ISO/IEC 17029 kommt bereits heute in vielen Nachhaltigkeitsfeldern zur Anwendung. Sie ist Grundlage für die Akkreditierung von Prüfstellen in den Bereichen des Europäischen Emissionshandels (EU-ETS), dem Europäischen Seeverkehr, im zivilen internationalen Luftverkehr (ICAO CORSIA) und dem deutschen nationalen Emissionshandel (BEHG). Im freiwilligen Bereich wird die CO₂-Bilanz als sog. Carbon-Footprint von Unternehmen, Projekten oder Produkten unter dem Regime der DIN EN ISO/IEC 17029 und DIN EN ISO 14065 im akkreditierten Verfahren verifiziert bzw. validiert.

Die Akkreditierung stellt nicht nur die fachliche Kompetenz, Unabhängigkeit und Integrität von Konformitätsbewertungsstellen sicher, sondern bietet auch dem Gesetzgeber ein höchst flexibles System, um hohe Qualitätsanforderungen für die Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten festzuschreiben und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Kompetenzen und Ressourcen einer Konformitätsbewertungsstelle sind aufgrund der flexiblen Anwendungsbereiche der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 nicht starr festgelegt und ermöglichen damit eine Anpassung an den spezifischen Bewertungsgegenstand.

5. Funktionierendes und wirtschaftlich tragfähiges Aufsichtsregime der DAkkS nutzen

Der Europäische Gesetzgeber hat mit dem New Legislative Framework die europäische Qualitätsinfrastruktur im gesamten EU-Binnenmarkt einheitlich geregelt. Zentraler Bestandteil ist die Akkreditierungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 765/2008), die ab dem Jahr 2010 das geltende europäische Akkreditierungssystem geschaffen hat. Die nationalen Akkreditierungsstellen handeln im Auftrag des Staates und damit hoheitlich. In Deutschland fungiert die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) als Beliehene und stellt sicher, dass Prüforganisationen nach den Anforderungen international gültiger Normen, gesetzlicher Grundlagen und relevanter Regeln ihre Prüfdienstleistungen kompetent erbringen. Die DAkkS akkreditiert beispielsweise nach DIN EN ISO/IEC 17029 (siehe Punkt 4) und prüft damit die fachlichen Voraussetzungen von unabhängigen Prüfdienstleistern, erteilt Auflagen zur Abstellung von Mängeln und hat umfangreiche Kontrollrechte, die weit über die Rechte der Wirtschaftsprüferkammer hinausgehen. Akkreditierte Stellen müssen fortwährend ihre Kompetenz und Expertise sowie ihre Unabhängigkeit von Herstellern und Nutzern gegenüber der DAkkS nachweisen, um die entsprechenden Tätigkeiten (z. B. Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten) auch durchführen zu dürfen. Das gesamte Verfahren erfüllt die Anforderungen der Konformität bzw. Gleichwertigkeit der Richtlinie 2006/43/EG.

Die Anforderungen an die staatliche Akkreditierungsstelle sind sehr hoch. Sie sind dreifach geregelt, und zwar durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008, durch das daran anknüpfende deutsche Akkreditierungsstellengesetz und durch eine weltweit geltende ISO/IEC-Norm (ISO/IEC 17011). Neben den

gesetzlich geregelten Anforderungen der Überwachung der Akkreditierungsstelle, durch das Bundeswirtschaftsministerium und weitere Ministerien, sind die Akkreditierungsstellen aller Mitgliedsstaaten verpflichtet, sich zusätzlich gegenseitig hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen (Art. 11 Verordnung (EG) Nr. 765/2008). Besonders hervorgehoben und umfangreich geregelt sind in den genannten Vorschriften die Anforderungen an Unparteilichkeit und Unabhängigkeit und die Anforderungen an die fachliche Kompetenz. Hinsichtlich der Unabhängigkeit wird die objektive Unabhängigkeit gefordert, d.h. eine Unabhängigkeit, die nicht erst durch organisatorische Maßnahmen geschaffen werden kann, sondern es ist verlangt, dass die Entscheidungsträger der Organisation in keiner Abhängigkeit zu Dritten stehen. Hinsichtlich der fachlichen Qualifikation sind fachlich kompetente und erfahrene Mitarbeiter in ausreichender Anzahl verlangt (Anforderungen aus DIN EN ISO/IEC 17011 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, Anforderung nach dem deutschen Akkreditierungsstellengesetz).

Mit der DAkkS steht damit ein funktionierendes und wirtschaftlich tragfähiges Aufsichtsregime bereit, das die Einhaltung der Anforderungen an unabhängige Prüfdienstleister sicherstellen kann. Neue staatliche Strukturen müssen nicht geschaffen werden.

Änderungsvorschlag zum Referentenentwurf

Rechtstechnisch lässt sich die Einbindung unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen mit nur einer Ergänzung im Gesetzentwurf umsetzen. Konkret fordern wir eine Ergänzung von § 324e HGB-E um einen neuen Absatz (3) wie folgt:

Artikel	Text im Referentenentwurf	Änderungsvorschlag
§ 324e Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe	(1) Auf die Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und auf die Ausschlussgründe ist § 319 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich aus dem Auszug aus dem Berufsregister ergeben muss, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g oder Nummer 2 Buchstabe k der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist. (2) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sein.	(1) Auf die Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und auf die Ausschlussgründe ist § 319 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich aus dem Auszug aus dem Berufsregister ergeben muss, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g oder Nummer 2 Buchstabe k der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist. (2) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sein. <i>(3) Daneben können unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen im Sinne des Art. 2 Nr. 20 Richtlinie 2013/34/EU als Konformitätsbewertungsstellen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates für die in Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa der Richtlinie 2013/34/EU genannte Konformitätsbewertung akkreditiert sind, Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein.</i>



Autorin und Ansprechpartnerin

[Juliane Petrich](#)

Referentin der Geschäftsführung, Politik und
Nachhaltigkeit

E-Mail: juliane.petrich@tuev-verband.de

Tel. +49 30 760095 445

www.tuev-verband.de

Als TÜV-Verband e.V. vertreten wir die politischen Interessen der TÜV-Prüforganisationen und fördern den fachlichen Austausch unserer Mitglieder. Wir setzen uns für die technische und digitale Sicherheit sowie die Nachhaltigkeit von Fahrzeugen, Produkten, Anlagen und Dienstleistungen ein. Grundlage dafür sind allgemeingültige Standards, unabhängige Prüfungen und qualifizierte Weiterbildung. Unser Ziel ist es, das hohe Niveau der technischen Sicherheit zu wahren, Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen und unsere Lebensgrundlagen zu erhalten. Dafür sind wir im regelmäßigen Austausch mit Politik, Behörden, Medien, Unternehmen und Verbraucher:innen.